

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Speedtime GmbH, nachfolgend Speedtime genannt.

1. Geltungsbereich / Begriffsbestimmungen

(1) Für alle über die Multi-Carrier-Versandplattform beauftragten und von Speedtime erbrachten Leistungen gelten die gesetzlichen Regelungen sowie einschlägigen internationalen Abkommen, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Begriffsbestimmungen:

Versender/ Kunde

Jeder Verbraucher oder Unternehmer im Sinne der §§ 13, 14 BGB, der Speedtime mit der Erbringung von Leistungen auf Grundlage dieser AGB beauftragt oder der auf dem Frachtbrief als Versender ausgewiesen ist.

Empfänger

Jeder Verbraucher oder Unternehmer im Sinne der §§ 13, 14 BGB der Lieferungen auf Grundlage eines zwischen dem Versender und Speedtime abgeschlossenen Vertrages auf Grundlage dieser AGB erhält oder als Empfänger im Frachtbrief ausgewiesen ist.

Sendung/ Sendungen/ Leistung

Die von Speedtime oder dem beauftragten Transportunternehmen aufgrund eines zwischen Versender und Speedtime abgeschlossenen Vertrages zu transportierenden Güter.

(3) Als besondere Zusatzleistungen gelten insbesondere Versicherungen, Transporte bei Übergrößen, Adresskorrekturen, Ablieferungsnachweise oder sonstige gesondert beauftragte Leistungen sowie Zusatzkosten bei falschen Angaben von Gewichten oder Adressen.

(4) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Speedtime gelten ausschließlich. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern sind nur gültig, wenn Speedtime sich mit deren Geltung ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt hat. Dem formularmäßigen Hinweis der Vertragspartner auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen widerspricht Speedtime hiermit ausdrücklich.

2. Zugang / Registrierung

Die Nutzung des entgeltlichen Dienstes setzt eine Registrierung voraus. Der Versender ist verpflichtet, die bei der Anmeldung abgefragten Daten richtig und vollständig mitzuteilen. Der Versender erhält nach der Anmeldung eine Zugangskennung und ein Passwort. Der Versender hat die ihm zugewiesene Zugangskennung sowie das Passwort vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren.

3. Leistungen von Speedtime / Vertragsschluss

(1) Der Versender beauftragt Speedtime mit der Erbringung der von Speedtime auf der Multi-Carrier-Versandplattform online angebotenen Transportleistung. Speedtime erbringt die Transportleistungen als Frachtführer nicht selbst, sondern beauftragt hierzu anerkannte, je nach Versandart national und international tätige Transport-, Kurier- und Expressunternehmen. Der Versender kann bei Speedtime die Transportkosten für eine bestimmte Sendung bei den mit Speedtime kooperierenden Unterfrachtführern berechnen lassen, deren Leistungen vergleichen und anschließend die Versendung direkt bei Speedtime beauftragen. Die Angebote von Speedtime sind unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angebotenen Transportkapazitäten zu den von Speedtime ausgewiesenen Preisen. Speedtime wird mit Erteilung der Auftragsbestätigung Vertragspartner des Versenders, und verpflichtet sich, mit der Durchführung des Transports den vom Versender bezeichneten Unterfrachtführer zu beauftragen. Beförderungsverträge über die in Ziff. 4 vom Transport ausgeschlossenen Sendungen kommen nicht zustande. Darüber hinaus ist Speedtime berechtigt, den Transport von Sendungen an natürliche oder juristische Personen und Organisationen abzulehnen, von denen Speedtime Kenntnis hat, dass diese in Sanktions- und Embargolisten geführt werden, oder gegenüber denen ein sonstiges Kooperationsverbot verhängt wurde.

(2) Die von Speedtime dem Versender angebotenen Versandarten sind auf der Multi-Carrier-Versandplattform einsehbar. Das Gleiche gilt für die von Speedtime bei der Leistungserbringung eingesetzten Unterfrachtführer.

(3) Speedtime und ihre Unterfrachtführer sind frei in der Wahl von Transport-

troute, -mittel und -art, auch unter Abweichung von den Angaben im Frachtbrief. Die über Speedtime ermittelten Sendungslaufzeiten sind in Arbeitstagen (Montag bis Freitag) angegeben und stellen lediglich Richtwerte dar, es sei denn, eine bestimmte Lieferfrist wird ausdrücklich vereinbart. Zulässige Maße und Gewichte, Preise und Services ergeben sich aus dem vom Versender ausgewählten Leistungsumfang und der Versandart. Weisungen, die nach Übergabe einer Sendung vom Versender erteilt werden, müssen nicht befolgt werden.

4. Vom Transport ausgeschlossene Sendungen

(1) Vorbehaltlich eines mit dem Versender individuell vereinbarten Transportes sind vom Transport folgende Sendungen grundsätzlich ausgeschlossen:

- a. die unter nationale oder internationale Vorschriften über Gefahrgüter (z.B. die IATA) fallen,
- b. die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Verpackung eine Gefahr für Personen, für andere beförderte Sendungen oder sonstige Sachen darstellen können,
- c. deren Transport besondere Sicherheitsvorkehrungen oder eine Genehmigung von offizieller Stelle erfordert,
- d. deren Versendung, Transport oder Lagerung im Absende-, Bestimmungs- oder einem Transitland verboten ist, gegen ein Aus- oder Einfuhrverbot oder sonstige gesetzliche Bestimmungen verstößt,
- e. verbotene Gegenstände im Sinne der Anlage zu Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (VO (EG) Nr. 2320/2002).
- f. Zahlungsmittel, Telefonkarten und Prepaid-Karten, geldwerte Dokumente oder begebare Wertpapiere (z.B. Geld, Kreditkarten, Schecks, Sparbücher, Wechsel, Wertpapiere);
- g. Gegenstände von außergewöhnlich hohem Wert (z.B. Kunstwerke, Unikate, Antiquitäten, Edelsteine, Edelmetalle, echte Perlen, Briefmarken, Münzen);
- h. Kraftfahrzeuge aller Art
- i. lebende Tiere und Pflanzen, Tierkadaver, Körperteile oder sterbliche Überreste von Menschen;
- j. Betäubungsmittel und Pharmazeutika, Waffen und Explosivstoffe, Lebensmittel und Alkohol, Tiefkühlgut, Tabakwaren;
- k. Glas, Porzellan etc. sowie empfindliche Elektronik, gebrauchte und beschädigte Güter;
- l. Waren, die zwar selbst nur einen geringen Wert besitzen, durch deren Verlust oder Beschädigung aber hohe Folgeschäden entstehen können (z. B. Datenträger mit sensiblen Informationen);
- m. Sendungen mit der Frankatur „unfrei“; oder dem Vermerk „Empfänger zahlt“;
- n. Sendungen mit einem Warenwert von über 10.000,00 €.

(2) Für vom Transport ausgeschlossene Gegenstände kommt kein wirksamer Frachtvertrag zustande.

(3) Verderbliche oder temperaturempfindliche Güter, die nicht nach den vorstehenden Bestimmungen vom Transport ausgeschlossen sind, werden auf Gefahr des Versenders zum Transport angenommen; eine hierfür erforderliche besondere Transportleistung erfolgt jedoch nicht.

(4) Sendungen, für die eine Zollerklärung erforderlich ist, sind vom Dokumentenversand ausgeschlossen. Für diese muss der Warenversand gewählt werden.

(5) Speedtime ist nicht verpflichtet, eine Sendung daraufhin zu überprüfen, ob diese vom Transport ausgeschlossene Gegenstände bzw. verderbliche oder temperaturempfindliche Güter enthält oder eine Zollerklärung benötigt. Auch für den Fall, dass der Absender die Sendung mit einem entsprechenden Hinweis auf einen vom Transport ausgeschlossenen Gegenstand, verderbliche bzw. temperaturanfällig Güter oder die eine Zollerklärung erfordernde Sendung versieht, kann er keine Rechte gegen Speedtime geltend machen.

5. Pflichten des Versenders

(1) Abholung/Bereithaltung: Der Versender ist verpflichtet, zur angegebenen Wunschabholzeit anwesend zu sein, und die Sendung versandfertig bereitzuhalten. Die angegebene Zeit ist für Speedtime und ihre Unterfrachtführer jedoch nicht verbindlich. Die Sendung muss insbesondere nach Anzahl, Gewicht und Abmessung in verpacktem Zustand den gegenüber Speedtime gemachten Angaben entsprechen und darf kein vom Transport ausgeschlossener Gegenstand im Sinne von Ziffer 4 sein. Bei Abweichungen ist der Versender Speedtime zur Zahlung eventuell entstehender Mehrkosten verpflichtet.

(2) Ausfüllen des Frachtbriefs: Der Versender erhält den ausgefüllten Frachtbrief als PDF-Datei nach dem Buchungsprozess als zusätzliche E-Mail von Speedtime. Der Versender muss auf dem Frachtschein Kundennummer und Referenz selbst eintragen. Soweit der Frachtbrief nicht als Datei übersandt wird, sondern von dem Unterfrachtführer bei Abholung der Sendung mitgebracht wird, muss der Versender bei Abholung der Sendung den Frachtbrief selbst ausfüllen. Die Angaben im Frachtbrief müssen dabei mit den gegenüber Speedtime elektronisch gemachten Angaben unbedingt übereinstimmen, damit der Frachtauftrag ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Bei Abweichungen sind die bei der Auftragserteilung gegenüber Speedtime elektronisch gemachten Angaben maßgeblich. Aus Abweichungen resultierende Mehrkosten trägt der Versender. In jedem Falle ist der Versender verpflichtet, in das Feld „Kundennummer“ die Kundennummer von Speedtime einzutragen.

(3) Die Anschrift des Empfängers ist in Übereinstimmung mit der üblichen Praxis im Bestimmungsland anzugeben; Sendungen, für die nur ein Postfach angegeben ist, oder die an eine Packstation geliefert werden sollen, werden nicht befördert.

(4) Verpackung/Kennzeichnung: Der Versender ist verpflichtet, dem Abholer die Sendung in einer geschlossenen und stabilen Verpackung zu übergeben, die für den konkreten Inhalt und den vereinbarten Transport geeignet ist, und die, wenn der Versender nicht Verbraucher ist, den geltenden Verpackungsvorschriften und der allgemeinen Sorgfalt entspricht. Die Sendung muss vom Versender ordnungsgemäß und eindeutig gekennzeichnet werden (Hinweise auf davon ausgehende Gefahren, Zerbrechlichkeit, Schadensgeignetheit etc.).

(5) Der Versender verpflichtet sich, Speedtime und ihre Unterfrachtführer über alle besonderen, nicht offensichtlichen Eigenschaften der Sendung in Kenntnis zu setzen, die geeignet sind, erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der Dienstleistung zu haben.

(6) Zollformalitäten: Der Versender ermächtigt den, von Speedtime beauftragten, Unterfrachtführer zur Durchführung der Zollformalitäten. Der Versender hat dem Frachtbrief alle im Einzelfall benötigten Dokumente und Informationen beizufügen und garantiert, dass er alle geltenden Zollvorschriften eingehalten hat. Speedtime und ihre Unterfrachtführer sind nicht verpflichtet, die Angaben des Versenders auf ihre Richtigkeit zu überprüfen; sie haften unter keinen Umständen für ein Handeln oder Unterlassen des Versenders oder der Zollbehörden.

6. Haftung des Versenders

(1) Werden Speedtime oder ihren Unterfrachtführern Sendungen übergeben, die gemäß Ziffer 4 vom Transport ausgeschlossen sind, so erfolgt der Transport mangels eines wirksamen Frachtvertrages auf alleiniges Risiko des Versenders. Insbesondere gibt Speedtime die allgemeine Sicherheitserklärung gem. VO (EG) Nr. 2320/2002 Anhang 6.4 hinsichtlich der Unbedenklichkeit des Transportguts gegenüber Luftfrachtbeförderungsunternehmen oder reglementierten Beauftragten ausschließlich auf Basis der vom Versender abgegebenen Auskunft ab.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Versender seine Pflichten gemäß Ziffer 6 verletzt hat.

(3) Der Versender hat den aus Verstößen entstehenden Schaden zu ersetzen und stellt Speedtime und ihre Unterfrachtführer von jeder diesbezüglichen Haftpflicht gegenüber Dritten frei.

(4) Der Versender steht dafür ein, dass er zur Aufgabe der Sendung berechtigt ist.

7. Nichtannahme und Aussetzung des Transports

(1) Speedtime behält sich und ihren Unterfrachtführern das Recht vor, Sendungen, die vom Transport ausgeschlossen, nicht zum Transport geeignet, nicht ausreichend für den Transport bezeichnet und/oder verpackt sind, und/oder nicht mit den erforderlichen Dokumenten ausgestattet sind, vom Transport auszuschließen, ihren Transport einzustellen und/oder diese an amtliche Stellen herauszugeben. Dies gilt auch für Sendungen, deren Inhalt oder Verpackung die Sicherheit von Personen oder Transportmitteln gefährdet oder andere Transportgüter beschädigen könnte.

8. Inspektions- und Korrekturrecht

Speedtime, ihre Unterfrachtführer, reglementierte Beauftragte im Sinne der VO (EG) Nr. 2320/2002 Anhang 6.2 und jede staatliche Behörde, insbesondere die Zollbehörden, sind ermächtigt, aber nicht verpflichtet, die übergebenen Sendungen zu öffnen und zu untersuchen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht oder Gefahr im Verzug ist. Speedtime behält sich das Recht vor, festgestellte Gewichts- oder Volumenabweichungen im Frachtbrief zu korrigieren. Die alleinige Haftung des Versenders für die Richtigkeit seiner Erklärungen bleibt unberührt.

9. Zustellung

(1) Die Ablieferung erfolgt mit befreiender Wirkung an jede im Geschäft oder Haushalt des Empfängers anwesende Person, bei der keine begründeten Zweifel an deren Empfangsberechtigung bestehen.

(2) Die ordnungsgemäße Zustellung kann auch mit der digitalisierten Unterschrift des Empfängers und deren Reproduktion nachgewiesen werden. Diese Unterschrift hat die gleiche Gültigkeit wie eine herkömmliche Unterschrift auf Papier haben.

(3) Ist die Ablieferung der Sendung aus nicht von Speedtime zu vertretenden Gründen nicht möglich, hat der Versender alle durch Rücksendung, Entsorgung und/oder mehrere Anlieferungsversuche entstehenden Kosten zu tragen.

(4) Grundsätzlich werden Samstags-, Sonntags- sowie Feiertagsabholungen und -zustellungen nicht angeboten. Auf besonderen Wunsch des Versenders und ohne dass ein Anspruch darauf besteht, können diese Abholungen und Zustellungen gegen Aufpreis durchgeführt werden.

(5) Eine Zustellung per Nachnahme wird nicht angeboten. Die Möglichkeit, Sendungen gegen Einziehung einer Nachnahme (Einziehung sowohl gegen Bargeld als auch gegen gleichwertige Zahlungsmittel oder Scheck) abzuliefern, ist ausgeschlossen.

10. Preise / Zahlungsbedingungen / Zusatzleistungen und -kosten

(1) Grundlage für die von Speedtime berechneten und genannten Transportpreise sind die Angaben des Versenders. Bei festgestellter Unrichtigkeit kann der endgültig zu zahlende Preis hiervon abweichen. Der anzuwendende Tarif ergibt sich dabei aus der am Buchungstag gültigen Preisliste des jeweils vom Versender bezeichneten Unterfrachtführers. Durch unrichtige Angaben des Versenders entstandener Mehraufwand ist vom Versender zu tragen. Der Versender stellt Speedtime von Ansprüchen der Unterfrachtführer wegen des entstandenen Mehraufwandes frei.

(2) In den Preisen nicht enthalten sind hoheitliche Gebühren, Zölle und andere Abgaben. Der Versender trägt auch sämtliche Ausgaben, die durch die Annahme der Sendung entstehen.

(3) Die Zahlung ist sofort nach Buchung fällig. Sie wird bei elektronischer Lastschrift innerhalb von 48 Stunden nach dem angegebenen Abholdatum und bei Kreditkarten mit der nächsten allgemeinen Abrechnung vom angegebenen Konto eingezogen.

(4) Eine Zahlung gegen Rechnung ist nur im kaufmännischen Verkehr möglich und erfordert die Eingabe der gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID). Wird eine Zahlung gegen Rechnung gewählt, so ist der Rechnungsbetrag sofort nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Eine Rechnung gilt als drei Werktage nach Rechnungsdatum zugegangen, es sei denn, der Versender oder Empfänger beweist etwas anderes. Für fällige Beträge werden ab Fälligkeitsdatum bis zum Erhalt der Zahlung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet, soweit kein geringerer Schaden nachgewiesen wird.

(5) Wird die Rechnungssumme nicht 10 Tage nach Rechnungsstellung bezahlt, tritt Zahlungsverzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Die Verzugszinsen betragen im kaufmännischen Verkehr 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

(6) Der Versender ist verpflichtet, für bestimmte Leistungen des von ihm bezeichneten Unterfrachtführers, wie etwa Abliefernachweise, Adressberichtigung und zusätzliche Handhabung pro Paket, zusätzliche Beträge zu entrichten.

11. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Speedtime hat wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten sowie wegen unbestrittener Forderungen aus anderen mit dem Versender abgeschlossenen Frachtverträgen ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichem Gütern oder sonstigen Werten. Das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht geht nicht über das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht hinaus.

(2) An die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist von einem Monat tritt eine solche von zwei Wochen.

(3) Ist der Versender in Verzug, so kann Speedtime nach erfolgter Verkaufsandrohung von den in seinem Besitz befindlichen Gütern eine solche Menge, wie nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Befriedigung erforderlich ist, freihändig verkaufen.

12. Haftung von Speedtime

(1) Speedtime haftet für den teilweisen oder kompletten Verlust oder für die Beschädigung jedes Packstücks während des Transports sowie für Lieferfristüberschreitung und sonstigen Vermögensschäden nach den folgenden Absätzen:

Bei nationalen Packstücken haftet Speedtime für den tatsächlich entstandenen Schaden mit 40 SZR pro Kilogramm des Bruttogewichtes für den teilweisen oder kompletten Verlust oder Beschädigung des Packstücks. Bei Überschreitung der Lieferfrist mit der dreifachen Frachtrate und bei sonstigen Vermögensschäden mit dem dreifachen Betrag der bei Verlust zu zahlen wäre. Für Folgeschäden wie z.B. Verdienstausschlag, entgangener Gewinn etc. haftet Speedtime nicht. Beim Dokumentenversand haftet Speedtime für andere als Güterschäden (z.B. Überschreitung der Lieferfrist, sonstige Vermögensschäden, Folgeschäden) für den tatsächlich entstandenen Schaden bis 520 Euro.

Bei Internationalen Packstücken haftet Speedtime für den tatsächlich entstandenen Schaden mit 8,33 SZR pro Kilogramm des Bruttogewichtes für den teilweisen oder kompletten Verlust oder Beschädigung des Packstücks. Bei Überschreitung der Lieferfrist mit der einfachen Frachtrate. Für Folgeschäden wie z.B. Verdienstausschlag, entgangener Gewinn etc. haftet Speedtime nicht. Der Wert der Ware richtet sich nach dem Wert der am Tag und Zeit der Übernahme gegolten hat.

(2) Speedtime haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die aufgrund unzureichender Verpackung durch den Versender entstanden sind. Des Weiteren ist eine Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch Dritte, höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Schadhaftwerden von Geräten, Einwirkungen anderer Güter, Beschädigungen durch Tiere, natürliche Veränderungen des Transportgutes, schweren Diebstahl oder Raub entstanden sind, es sei denn, dass Speedtime eine schuldhaft Verursachung des Schadens nachgewiesen wird.

(3) Im grenzüberschreitenden Lufttransport haften wir für solche mittelbaren Schäden und Vermögensschäden, die entweder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrühren oder die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Speedtime oder ihrer leitenden Angestellten oder durch Verletzung wesentlicher Pflichten entstanden sind. Wesentliche Pflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Versenders schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf. Im Übrigen ist im grenzüberschreitenden Luftverkehr eine Haftung für mittelbare Schäden und reine Vermögensschäden ausgeschlossen.

(4) Die Haftungsbegrenzungen und -befreiungen hinsichtlich mittelbarer und unmittelbarer Schäden gelten nicht, wenn und soweit der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die Speedtime, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen oder ihre Unterfrachtführer vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat.

(5) Die Angabe des Sendungswertes gegenüber Speedtime dient neben der Festlegung des Sicherheitsstandards für den Transport der Sendung nur zur Prüfung der Wertgrenze und für Zollzwecke. Sie stellt weder eine haftungserhöhende Angabe des Wertes der Sendung noch eine Deklaration eines besonderen Interesses des Versenders an der Sendung dar.

13. Geltendmachung von Ansprüchen

(1) Schadensanzeigen müssen innerhalb der gesetzlichen Fristen und bei gesondert versicherten Sendungen unverzüglich nach Ablieferung schriftlich, per Fax oder E-Mail erfolgen. Der entstandene Schaden ist konkret zu bezeichnen und durch geeignete Dokumente nachzuweisen.

(2) Wird die Sendung nicht abgeliefert, muss die Schadensanzeige unverzüglich erfolgen, sobald das Gut als verloren zu betrachten ist. Das ist der Fall, wenn es weder innerhalb der Lieferfrist, noch innerhalb eines weiteren Zeitraums abgeliefert wird, der der Lieferfrist entspricht, mindestens aber zwanzig Tage, bei einer grenzüberschreitenden Beförderung dreißig Tage beträgt.

(3) Damit Speedtime einen Schadensersatzanspruch prüfen kann, muß der Versender Speedtime oder auf Anweisung von Speedtime den Unterfrachtführern Inhalt, Originalversandkartons und Verpackung der Sendung zwecks Inspektion zur Verfügung stellen.

14. Abtretung und Aufrechnung

(1) Der Versender ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen Speedtime abzutreten. Gleiches gilt für die Aufrechnung mit Forderungen gegen Speedtime, es sei denn, diese Forderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

(2) Soweit Speedtime dem Versender haftet, tritt der Versender hiermit etwaig diesbezügliche Ansprüche gegen Dritte im Voraus an Speedtime ab.

15. Haftungsfreistellung

Der Versender stellt Speedtime von Ansprüchen Dritter frei, wenn und soweit solche Ansprüche darauf zurückzuführen sind, dass der Versender seine nach diesen Geschäftsbedingungen bestehenden Pflichten und Obliegenheiten verletzt hat.

16. Datenschutz

Speedtime gewährleistet, dass die im Zusammenhang mit dem Transport anfallenden personenbezogenen Daten nur im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertragsverhältnisses erhoben, bearbeitet, gespeichert und genutzt werden. Speedtime ist berechtigt, die Daten an von ihr mit der Durchführung des Auftrags beauftragte Partner zu übermitteln, soweit dies notwendig ist, um die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis erfüllen zu können. Speedtime gewährleistet die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Weitere Einzelheiten können Sie unserer Datenschutzerklärung entnehmen.

17. Besondere Transportbedingungen der Unterfrachtführer

(1) Für die Erbringung besonderer Zusatzleistungen, die mit der Transportleistung als solcher im Zusammenhang stehen, gelten die für diese Leistungen maßgeblichen Bedingungen und Tarife des jeweiligen Unterfrachtführers; auf die Bedingungen und Tarife wird der Versender bei der Buchung gesondert hingewiesen.

(2) Als besondere Zusatzleistungen gelten insbesondere Lieferungen in die Außengebiete, Versicherungen, Handhabung bei Übergrößen, Adresskorrektur, Ablieferungsnachweis/Empfangsbestätigung/Zustellnachweis, Zustellung an Privatpersonen und Zusatzkosten bei falschen Angaben von Gewichten und bei unzustellbaren Sendungen.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Für sämtliche sich aus der Inanspruchnahme von Speedtime resultierenden Streitigkeiten ist das materielle deutsche Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts maßgebend.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Düsseldorf.

19. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle einer unwirksamen Regelung tritt eine solche wirksame Regelung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtung am nächsten kommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.